

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der EKHN

A. Problemlage und Zielsetzung

Das Kirchengesetz zur Errichtung einer Versorgungsstiftung stammt aus dem Jahr 1993 und wurde zuletzt im Jahr 2008 geändert. Vor dem Hintergrund kirchenpolitischer und finanzieller Entwicklungen, aber auch infolge einer Evaluierung der Arbeitsweise der Gremien der Stiftung soll eine Neufassung und in der Folge auch eine Änderung der Satzung vorgenommen werden. Die Neufassung ist dabei nicht durch eine grundsätzliche Änderung der Regelungsinhalte, sondern durch strukturelle Verschiebungen im Gefüge des Gesetzestextes veranlasst.

Schwerpunkte der Neufassung des Kirchengesetzes:

1. Ein Schwerpunkt der Gesetzesvorlage ist die Neuordnung von Leitung und Verwaltung der Stiftung, derzeit wahrgenommen hauptsächlich durch den Vorstand, begleitet durch den Anlageausschuss. Bereits bei Errichtung der Versorgungsstiftung gab es im Verhältnis der Stiftungsgremien Widersprüche zwischen Gesetz und Satzung, die in unregelmäßigen Abständen zu Irritationen bei der Aufgabenwahrnehmung der Stiftungsgremien geführt haben. Einerseits soll der Anlageausschuss die sog. Anlagegrundsätze „verantworten“, andererseits soll der Vorstand diese genehmigen und die Arbeit des Anlageausschusses überwachen. Eine Begriffsbestimmung der „Anlagegrundsätze“ enthält das geltende Recht nicht. Diese Widersprüche und Unklarheiten sollen aufgelöst werden. Ferner hat sich gezeigt, dass für die Leitung der Stiftung ein Gremium ausreichend ist. Eine flankierende Beratung durch den Anlageausschuss hat in der Vergangenheit im Wesentlichen auf dem Gebiet der ethisch-nachhaltigen Geldanlage stattgefunden. Aufgrund eines breiten Konsenses auf diesem Gebiet – auch vor dem Hintergrund der Anlagegrundsätze der Gesamtkirche selbst – wurden Vorstandsentscheidungen durch die Beratung des Anlageausschusses materiell nur wenig beeinflusst. Mit der Gesetzesnovelle sollen daher neben der Beseitigung o. g. Widersprüche die Leitung der Stiftung schlanker ausgestaltet und Doppelstrukturen abgebaut werden.
2. Den zweiten Schwerpunkt stellt eine Flexibilisierung der Ausschüttungsmöglichkeiten der Versorgungsstiftung dar. Die Versorgungsstiftung weist einen vergleichsweise guten Deckungsgrad der nicht bei der Ev. Ruhegehaltskasse abgedeckten restlichen Pensionsverpflichtungen der EKHN auf. Aus dem Blickwinkel intergenerativer Gerechtigkeit erscheint es bei einem ausreichenden Kapitalstock vertretbar bzw. geboten, früher als bisher Erträge der Stiftung an den EKHN-Haushalt zu überstellen. Die Dynamik der Aufwendungen für Pensionen ergibt sich wesentlich durch die nicht linear verlaufende Zahl der Ruhestandsversetzungen infolge unterschiedlicher Phasen der EKHN-Einstellungspolitik. Nach der geltenden Rechtslage sind 10 % der Kurs-/Zeitwerte des Stiftungsvermögens bei der Gegenüberstellung mit den Verpflichtungen als „Puffer“ in Abzug zu bringen, bevor durch den Stiftungsvorstand Erträge ausgeschüttet werden dürfen (unbenommen sind besondere Entscheidungen der Kirchensynode selbst). Eine Veränderung der Regelung soll diese finanzielle Reserve entbehrlich machen, um der wachsenden Belastung im EKHN-Haushalt infolge steigender Pensionszahlungen insbesondere über die nächsten 2 bis 3 Jahrzehnte Rechnung zu tragen. Eine weitere Reservevorhaltung in der Stiftung wäre in der bevorstehenden Phase einer überdurchschnittlichen Haushaltsbelastung infolge starker Pensionierungsjahrgänge nur schwer begründbar. Hierdurch würde die Stiftung zwar in die Lage versetzt, den EKHN-Haushalt künftig noch stärker zu entlasten. Dieser größere Entlastungseffekt würde aber zu einer Zeit wirksam, in der die Pension- und damit die Haushaltsverpflichtungen der EKHN sukzessive sinken, da die Zahl der Versorgungsempfänger aus den überproportional starken Jahrgängen wieder zurückgeht.

Unter Einrechnung stiller Reserven liegt der Deckungsgrad der Versorgungsstiftung gegenwärtig bei etwa 105 % (Stand Ende 2017).

3. Dritter Schwerpunkt der Gesetzesvorlage ist eine Erweiterung des Stiftungszwecks, um die in den kommenden Jahrzehnten zu erwartende starke Dynamik der Beihilfeaufwendungen im Haushalt der EKHN entlasten zu können.

Eine weitere Veränderung des Kirchengesetzes betrifft die Beauftragung versicherungsmathematischer Gutachten. Hier soll die Konsistenz der Berechnungsgrundlagen sichergestellt werden, wenn mehrere Gutachten (zeitgleich oder zeitversetzt) erforderlich sind.

Veränderungen der Stiftungssatzung sind einerseits Folge der Neufassung des Kirchengesetzes, andererseits werden ebenfalls hiervon unabhängige Verbesserungen der Satzung angestrebt. Die Satzungsänderungen können durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand vorgenommen werden und sollen nach einem Beschluss der Kirchensynode über die Gesetzesvorlage veranlasst werden.

B. Lösungsvorschlag

Den o. g. Schwerpunkten entsprechen nachstehende Lösungsansätze:

Zu 1.:

- a) Der Anlageausschuss der Versorgungsstiftung wird als zweites Gremium der Stiftung neben dem Stiftungsvorstand aufgegeben bzw. aufgelöst. Überschneidungen im operativen Geschäft werden damit beseitigt.
- b) Der Vorstand wird vergrößert, die Mindestzahl der Mitglieder des Vorstands um ein auf vier Mitglieder angehoben. Der „Vorrat“ an Kompetenz erhöht sich, die Arbeitsfähigkeit bei Ausfall eines Mitglieds wird gestärkt. Regelmäßig zur Berufung vorgesehen werden fünf Mitglieder (bisher vier Mitglieder bei Mindestgröße von drei Mitgliedern). Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds bliebe der Vorstand wie bisher auch ohne Nachberufung handlungsfähig. Die personelle Ausweitung erleichtert auch die Einbindung synodaler Vertreter, ohne die Anzahl externer kapitalmarkterfahrener Vorstandsmitglieder zu verringern.
- c) Dem Vorstand soll ein Mitglied der Kirchensynode angehören. Hiermit wird an Stelle des Anlageausschusses eine kirchen- und finanzpolitische Querverbindung von der Versorgungsstiftung zur Kirchensynode hergestellt. Endet die Mitgliedschaft in der Kirchensynode, soll das Mandat im Vorstand allerdings erhalten bleiben. Ansonsten könnte durch steigende Fluktuation in der Vorstandszusammensetzung die kontinuierliche Arbeit negativ berührt werden. Beim Anlageausschuss wurde in der Vergangenheit analog verfahren.
- d) Die Wahlperiode des Vorstands soll von 3 auf 5 Jahre verlängert werden. Hierdurch sollen die personelle Kontinuität unterstützt und etwaiger Aufwand zur Findung neuer Mitglieder verringert werden.

Zu 2.:

Der Vorstand soll Ausschüttungen an den EKHN-Haushalt bereits ab einem Deckungsgrad der Verpflichtungen von 100 % vornehmen können. Besondere Entscheidungen der Kirchensynode, d. h. eine Ertragsausschüttung auch bei einem niedrigeren Deckungsgrad, sollen weiterhin unbenommen bleiben.

Zu 3.:

Erträge der Versorgungsstiftung sollen künftig auch zur Finanzierung von Beihilfen für Versorgungsempfänger*innen und deren Angehörige genutzt werden können, wenn diese zur Finanzierung von Versorgungsverpflichtungen nicht benötigt werden. Die Finanzierung von Beihilfen der noch im aktiven Dienst befindlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist hiervon nicht berührt. Diese sollen weiterhin und uneingeschränkt aus dem laufenden Haushalt finanziert werden. Ebenfalls sollen die Erträge der Versorgungsstiftung nicht zur Finanzdeckung von künftigen Beihilfeverpflichtungen (Beihilferückstellungen) herangezogen werden. Eine mindestens teilweise Vorsorge hierfür ist in kommenden Haushalten der EKHN auf andere Weise sinnvoll und vorgesehen. Die Vorsorge für Beihilfen

soll nicht zu einer Verpflichtung der Versorgungsstiftung werden. Dies würde Ausschüttungen für Pensionen auf Jahre hinaus verhindern, weil zunächst ein höherer Kapitalstock angesammelt werden müsste. Die neue Vorschrift ist auf diejenigen Jahre ausgerichtet, in denen die jährlichen Erträge der Stiftung höher als die nicht gedeckten Pensionsverpflichtungen ausfallen.

Des Weiteren wird für Fragen versicherungsmathematischer Begutachtungen vorgeschlagen:

Die gesetzeseitig geforderte, regelmäßige Ermittlung der nicht anderweitig rückgedeckten Versorgungsverpflichtungen erfolgt künftig durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Kirchenleitung. Bisher war der Stiftungsvorstand das einzige Gremium in der Gesamtkirche, das regelmäßig versicherungsmathematische Gutachten in Auftrag gegeben hat. Mit Einführung der Doppik für den gesamtkirchlichen Haushalt im Jahr 2015 war erstmals der Rückstellungsbedarf für Pensionen durch die Kirchenleitung zu ermitteln und daher ein versicherungsmathematisches Gutachten zu vergleichbaren Fragestellungen anzufertigen. Diese Berechnung muss regelmäßig aktualisiert werden. Es ist daher aus Sach- und Kostengründen sinnvoll, dass die Berechnung des Deckungsgrades der Versorgungsstiftung mit den gleichen Parametern und Annahmen erfolgt und ggf. auch gebündelt mit dem Rückstellungsgutachten beauftragt wird. Unterschiedliche Parameterkonstellationen und Annahmen für die Berechnungen wären für die anschließende finanz- und kirchenpolitische Ergebnisbewertung und materiellen Konsequenzen (z. B. Ausschüttungsfähigkeit der Versorgungsstiftung) sehr problematisch. Die Beauftragung der notwendigen Gutachten sollte daher in einer Hand bei der Kirchenleitung liegen. Ergänzende Berechnungen des Vorstands sind dabei unbenommen. Das von der Kirchenleitung gewählte Berechnungsverfahren für die Rückstellungen ist gemäß § 5 EBBVO im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand festzulegen.

Veränderungen der Satzung sind im Wesentlichen wie folgt geplant:

- a) Beseitigung von Wiederholungen von bereits im Kirchengesetz enthaltenen Regelungen;
- b) Einarbeitung der gesetzlichen Änderungen, z. B. Streichung der Aufgaben des Anlageausschusses;
- c) Verlagerung der Zuständigkeit für die Anlagegrundsätze auf die Kirchenleitung, da es sich um ein gesamtkirchliches Vermögen handelt;
- d) Präzisierung der Aufgabenbeschreibung des Vorstands und der Geschäftsführung;
- e) Aufnahme von Regelungen zu den Anlageausschüssen einzelner Spezialfonds;
- f) Neufestlegung der Aufwandsentschädigungen.

Zu Buchstabe c):

Die allgemeinen Anlagegrundsätze, die die Kirchenleitung als Aufsicht für alle Vermögensbereiche in der EKHN festlegt, sollen für die Versorgungsstiftung verbindlich werden, um die notwendige Konsistenz kirchlichen Handelns bei der Geldanlage zu sichern. Der Vorstand soll allerdings das Recht besitzen, darüber hinausgehende Regelungen zu treffen (i. S. v. weiteren Einschränkungen des von der Kirchenleitung freigegebenen Anlageuniversums oder durch zusätzliche risikoreduzierende Maßnahmen). In der Vergangenheit wurden die Anlagegrundsätze der Kirchenleitung zwar weitgehend unverändert von den Gremien der Versorgungsstiftung übernommen, es gab aber keine rechtliche Verpflichtung hierzu. Das Verfahren zur Übernahme der neuen Anlagegrundsätze der Kirchenleitung aus dem Jahr 2017 ist in den Gremien der Versorgungsstiftung noch nicht abgeschlossen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

- Es können Auswirkungen auf die Ausschüttungen der Versorgungsstiftung an den gesamtkirchlichen Haushalt durch Absenkung des geforderten Deckungsgrades entstehen. Materielle Entscheidungen erfolgen jedoch nicht automatisch, sondern jeweils erst mit den Beschlüssen der Kirchensynode über die gesamtkirchlichen Haushalte. Die ordentlichen Erträge der Versorgungsstiftung (d. h. ohne Kursveränderungen von Wertpapieren und nach Abzug von Kosten) belaufen sich zurzeit auf rund 15 Mio. € (ohne erst zeitversetzt zur Verfügung stehende Erträge aus Lebensversicherungen und schwankende Sondereffekte).
- Die Reduzierung der Gremienzahl sowie die Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder führen zu geringfügigen Veränderungen der direkten Sachaufwendungen bzw. Aufwandsentschädigungen der Versorgungsstiftung und werden sich nahezu ausgleichen (ggf. marginale Steigerung mutmaßlich nur im dreistelligen Bereich).
- Haupt- und ehrenamtliche Arbeitskapazitäten werden durch die Beseitigung von Doppelstrukturen entlastet; keine direkte finanzielle Auswirkung.
- Die Zusammenführung versicherungsmathematischer Gutachten dürfte zu Kosteneinsparungen im vierstelligen Bereich p. a. führen.

E. Beteiligung

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.

F. Anlage

- Synopse

Referentinnen/Referenten: KR Kanert, OKRin Langmaack, OKR Hinte

Entwurf

Kirchengesetz über die nicht rechtsfähige Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (VStiftG)

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“. Sie wurde errichtet durch das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ vom 3. Dezember 1993.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Darmstadt.

§ 2 Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung hat den Zweck,
 1. für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und
 2. soweit die Kirchenleitung dies durch Beschluss festlegt, für weitere der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugehörige kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,

die Finanzierung von Versorgungsleistungen abzudecken, soweit diese nicht anderweitig abgesichert sind. Sie sichert damit die Erfüllung der Versorgungsansprüche, die den Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslange Versorgung sowie ihren Hinterbliebenen zustehen.

(2) Für die Erfüllung der Versorgungsleistungen nicht benötigte Erträge können zur Finanzierung der Beihilfeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand von anderem Vermögen getrennt zu verwalten.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung und die Zuführung zum Stiftungsvermögen.
- (3) Die Kirchenleitung ermittelt wenigstens alle fünf Jahre die Höhe der nicht anderweitig gedeckten Versorgungsverpflichtungen durch ein versicherungsmathematisches Gutachten (erforderliches Vermögen).

Beihilfeverpflichtungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind nach Abzug der Verwaltungskosten dem Stiftungsvermögen mindestens solange zuzuführen, bis das nach Absatz 3 ermittelte Vermögen erreicht ist.

(5) Die Zuführung zum Stiftungsvermögen kann auch dadurch erfolgen, dass aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sonstige dem Stiftungszweck entsprechende Maßnahmen der Versorgungssicherung finanziert werden.

(6) Die Kirchensynode kann abweichend von den Absätzen 4 und 5 auf Vorschlag der Kirchenleitung jeweils für ein Haushaltsjahr beschließen, ob und in welchem Umfang Erträge des Stiftungsvermögens zur Zahlung von laufenden Versorgungsleistungen und Beihilfen in Anspruch genommen werden können.

§ 4 Leitung und Verwaltung

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Versorgungsstiftung.

(2) Er vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Angelegenheiten der Versorgungsstiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr. Dies gilt nicht für den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme oder Vergabe von Darlehen, soweit es sich nicht um den Erwerb oder Veräußerung handelbarer Finanzprodukte handelt.

(3) Die Fach- und Rechtsaufsicht führt die Kirchenleitung.

(4) Für die Geschäftsführung ist eine sachkundige Mitarbeiterin oder ein sachkundiger Mitarbeiter der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu bestimmen. Ist wegen des Geschäftsumfanges der Stiftung eine haupt- oder nebenberufliche Geschäftsführung erforderlich, so können hierfür Stellen im Stellenplan der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau errichtet werden.

(5) Die Verwaltung der Stiftung wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens getragen.

§ 5 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode für jeweils fünf Kalenderjahre berufen werden. Ihm soll ein Mitglied der Kirchensynode angehören.

(2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ehrenamtlich. Der Ersatz persönlicher Auslagen und die Zahlung von Aufwandsentschädigungen richten sich nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen.

**§ 6
Haushalt**

Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushalt aufzustellen.

**§ 7
Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das Prüfungsergebnis ist der Kirchenleitung und dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode mitzuteilen.

**§ 8
Aufhebung der Stiftung**

Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Form eines Kirchengesetzes. Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

**§ 9
Satzung**

Das Nähere regelt eine Satzung. Die Kirchenleitung erlässt und ändert diese Satzung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand.

**§ 10
Übergangsbestimmung**

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands bleiben bis zum Ablauf der ursprünglichen Amtszeit im Amt.

**§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ vom 3. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. 4), geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), außer Kraft.

Begründung

Die Vorschriften im Einzelnen:

Zu der Überschrift des Kirchengesetzes:

Die Überschrift wird angepasst, da die Stiftung zum Zeitpunkt der Neufassung bereits errichtet ist.

Zu § 1:

Die Bestimmung zur Errichtung wurde gestrichen, da die Stiftung bereits errichtet ist (siehe vor). Die Vorschrift wurde zur Klarstellung ergänzt und erhält wie alle Paragraphen eine Überschrift zur besseren Übersicht.

Zu § 2:

Absatz 1 regelt neu, dass der Stiftungszweck auch die Sicherung der Versorgung von Bediensteten anderer kirchlicher Rechtsträger als der Gesamtkirche umfasst. Hintergrund ist der Beschluss der Kirchenleitung vom 02.07.2009 zu Tagesordnungspunkt 14, die Versorgungsverpflichtungen der Regionalverwaltungsverbände zu übernehmen. Im Gegenzug wurden Versorgungsrücklagen der Verbände an die Gesamtkirche abgetreten und von dieser an die Versorgungsstiftung weitergeleitet.

Zu Absatz 2 (a. F.) wird die Streichung vorgeschlagen. Der Inhalt ist in dem Zweck nach Absatz 1 enthalten und der Text damit lediglich erläuternd.

Absatz 2 (n. F.) erweitert den Stiftungszweck auf die Finanzierung von Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängerinnen und –empfängern, begrenzt auf für die Erfüllung von Versorgungsleistungen nicht benötigte Erträge.

Zu § 3 a. F.:

Die Vorschrift wurde gestrichen, da sie keine Anwendung mehr hat.

Zu § 3:

Die beiden Sätze des bisherigen § 4 (a. F.) werden in zwei Absätze getrennt. Der neue Absatz 2 vermeidet in Satz 1 den missverständlichen Bezug auf eine Verwendung des Stiftungsvermögens. Ergänzt wurde Satz 2, der die Rücklagenbildung und die Zuführung zum Stiftungskapital ausdrücklich als dem Stiftungszweck entsprechende Ertragsverwendung benennt.

Absatz 3 regelt, dass die Ermittlung des zur Zweckerfüllung erforderlichen Vermögens durch die Kirchenleitung mittels versicherungsmathematischer Gutachten erfolgt. Versicherungsmathematische Gutachten werden für Zwecke der Finanzplanung und Bilanzierung von der Kirchenleitung eingeholt. Durch die Vorschrift wird sichergestellt, dass innerhalb der Körperschaft Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die Darstellung und Bewertung der Vermögenssituation einheitlich gestaltet wird. Da Beihilfen nur aus Ertragsüberschüssen mitfinanziert werden sollen, erhöhen sie die Anforderungen an den Vermögensbestand nicht.

In der Alternative wird vorgeschlagen, eine eigene Ermittlung durch den Stiftungsvorstand zuzulassen, die aber auf Grundlage der Vorgaben der Kirchenleitung und der von dieser eingeholten versicherungsmathematischen Gutachten zu erfolgen hat. „Vorgaben“ umschreibt dabei Festlegungen, die aus Bilanzierungsgründen erforderlich sind und die nicht zwingend versicherungsmathematischer Natur sind. Die wesentlichen Ziele der Änderung würden auch durch diese Alternative erreicht. Allerdings würde hier ggf. ein Mehraufwand entstehen.

Absatz 4 bindet die Ausschüttung von Erträgen nicht mehr daran, dass das Stiftungsvermögen das nach Absatz 3 erforderliche Vermögen um 11 % übersteigt. Die Ausschüttungspolitik soll dadurch flexibler werden. Ausschüttungen sind ab Erreichen des erforderlichen Vermögens zulässig, aber nicht mehr verbindlich. Die besondere Entscheidungshoheit der Kirchensynode nach Absatz 6 bleibt unberührt.

Absatz 5 (a. F.) soll gestrichen werden, da der erreichte hohe Deckungsgrad der Versorgungsstiftung diese Regelung nicht mehr erfordert. Der Begriff des Haushaltsüberschusses wäre auch aufgrund der doppischen Haushaltsordnung neu zu definieren. Es erscheint richtig, dass die Kirchensynode, so wie es bereits der Praxis der letzten Jahre entspricht, mit dem Haushaltsplan über die Verwendung der Haushaltsergebnisse entscheidet.

Absatz 5 (n. F.) Enthält eine klarstellende Ergänzung, dass sonstige Maßnahmen der Versorgungssicherung aus den Stiftungserträgen nur finanziert werden dürfen, wenn sie dem Stiftungszweck entsprechen.

Absatz 6 entspricht dem vormaligen Absatz 4 mit geringfügigen redaktionellen Änderungen.

Zu § 4:

In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen. Die Aufgabenzuweisungen in Gesetz und Satzung an den Stiftungsvorstand und den Anlageausschuss waren interpretationsbedürftig. Hinsichtlich der Anlagegrundsätze war zum einen der Umfang zweifelhaft (lediglich ethisch-nachhaltige Gesichtspunkte oder auch Allokation und Risikomanagement), zum anderen wurde diese Zuständigkeit von den Festlegungen der Kirchenleitung überlagert. Ggf. konfliktäre Sonderregelungen für einzelne Vermögensmassen, die von anderen Gremien als der Kirchenleitung festgelegt werden, würden zu einem inkonsistenten und intransparenten Regelungsgefüge führen. Im Recht nur undeutlich abgebildete Doppelstrukturen in Kirchenverwaltung und Geschäftsführung der Versorgungsstiftung werden ebenso wie Doppelbefassungen von Anlageausschuss und Stiftungsvorstand nicht als sachgerecht angesehen. Daher wird vorgeschlagen, den Stiftungsvorstand als alleiniges Beschlussgremium zu belassen.

Neu eingefügt wird Absatz 2 (n. F.) in dem geregelt ist, dass der Stiftungsvorstand die Gesamtkirche in Stiftungsangelegenheiten vertritt. An dieser Norm wird nochmals deutlich, dass die Versorgungsstiftung eine rechtlich unselbständige Einrichtung ist. Um selbst rechtsverbindliche Erklärungen abgeben zu können, bedarf es daher einer Ermächtigung. Die Begrenzung der gesetzlichen Ermächtigung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Genehmigungserfordernis aus § 10 der Satzung der Versorgungsstiftung.

Neu eingefügt ist Absatz 3 über die Fach- und Rechtsaufsicht.

In die ebenfalls neu aufgenommenen Absätze 4 und 5 wurden mit wenigen redaktionellen Änderungen die Vorschriften des bisherigen § 9 (a. F.) übernommen. Aus der Sollbestimmung über die Geschäftsführung wird eine zwingende Vorschrift.

Zu § 5:

In Absatz 1 entfallen die Regelungen zum Anlageausschuss. Dafür wird der Stiftungsvorstand auf mindestens vier Mitglieder vergrößert. Dies ermöglicht die synodale Vertretung durch ein Mitglied, die in der Sollvorschrift des Satz 2 (n. F.) abgebildet ist.

Absatz 2 verweist für die Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen auf hierzu zu schaffende Rechtsvorschriften. Dies entspricht der Bestimmung des § 10 Absatz 5 des Ehrenamtsgesetzes.

Zu § 6:

Die Vorschrift wurde redaktionell angepasst und gekürzt. Ein Genehmigungserfordernis im engeren Sinne wurde nicht erwogen, da es sich um einen Vorgang innerhalb der Verwaltungsorganisation der Gesamtkirche handelt. Dennoch hat die Kirchenleitung die Möglichkeit als Aufsichtsbehörde in die Aufstellung des Haushalts einzugreifen.

Zu § 7:

Die Vorschrift nimmt in Satz 2 die bereits geübte Praxis auf, den Prüfungsbericht dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.

Zu § 8:

Die Absätze wurden auf zwei eigene Vorschriften verteilt. Die Aufhebung der Stiftung, Absatz 2 (a. F.) bleibt Regelungsinhalt von § 9. Die Bestimmungen zur Satzung finden sich in § 10 (n. F.).

Zu § 9:

Die Bestimmungen zur Satzung wurden in einen eigenen Paragraphen aufgenommen, da sie inhaltlich nur mittelbar in Zusammenhang mit der Aufhebung der Stiftung stehen.

Zu § 10:

Die Übergangsvorschrift ist mit Blick auf die Bestimmungen zu den Amtsperioden des Stiftungsvorstands angezeigt.

Synopsis

Geltende Fassung	Neufassungsentwurf
<p align="center">Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ Vom 3. Dezember 1993 (ABI. 1994 S. 4), geändert am 25. April 2008 (ABI. 2008 S. 224) Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p align="center">Kirchengesetz über die nicht rechtsfähige „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ Vom</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p align="center">§ 1</p> <p>(1) Unter dem Namen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ wird eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung errichtet, die mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes entstanden ist.</p>	<p align="center">§ 1 <u>Name und Sitz</u></p> <p>(1) Die Stiftung trägt den Namen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“. Sie wurde errichtet durch das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ vom 3. Dezember 1993. (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts.</p>
<p>(2) Sitz der Stiftung ist Darmstadt.</p>	<p>(3) Sitz der Stiftung ist Darmstadt.</p>
<p align="center">§ 2</p> <p>(1) Die Stiftung hat den Zweck, die durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau aufzubringenden Versorgungsleistungen abzudecken, damit die Erfüllung der Versorgungsansprüche sichergestellt ist, die den Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung sowie deren Hinterbliebenen zustehen.</p>	<p align="center">§ 2 <u>Stiftungszwecke</u></p> <p>(1) <u>Die Stiftung hat den Zweck,</u> 1. <u>für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und</u> 2. <u>soweit die Kirchenleitung dies durch Beschluss festlegt, für weitere der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugehörige kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,</u> <u>die Finanzierung von Versorgungsleistungen abzudecken, soweit diese nicht anderweitig abgesichert sind. Sie sichert damit die Erfüllung der Versorgungsansprüche, die den Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslange Versorgung sowie ihren Hinterbliebenen zustehen.</u></p>
<p>(2) Durch das Stiftungsvermögen soll eine angemessene Absicherung der nicht gedeckten Versorgungsverpflichtungen erreicht werden.</p>	<p>(2) Durch das Stiftungsvermögen soll eine angemessene Absicherung der nicht gedeckten Versorgungsverpflichtungen erreicht werden.</p>

Geltende Fassung	Neufassungsentwurf
	(2) <u>Für die Erfüllung der Versorgungsleistungen nicht benötigte Erträge können zur Finanzierung der Beihilfeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verwendet werden.</u>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Das bisher angesammelte Rücklagenvermögen, das nicht zur Deckung sonstiger Verpflichtungen bestimmt ist, wird vollständig in das Stiftungsvermögen überführt. Wertpapierbestände werden mit 90 v. H. des Kurs- oder Anteilswertes zum 30. 9. 1992 bewertet.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 3 Ausgangsvermögen</u></p> <p>Das bisher angesammelte Rücklagenvermögen, das nicht zur Deckung sonstiger Verpflichtungen bestimmt ist, wird vollständig in das Stiftungsvermögen überführt. Wertpapierbestände werden mit 90 v. H. des Kurs- oder Anteilswertes zum 30. 9. 1992 bewertet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand von anderem Vermögen getrennt zu halten. Der Ertrag des Stiftungsvermögens und sein zweckgebundener Bestand dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 3 Stiftungsvermögen</u></p> <p>(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand von anderem Vermögen getrennt zu <u>verwalten</u>.</p> <p>(2) <u>Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung und die Zuführung zum Stiftungsvermögen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Spätestens alle fünf Jahre ist durch versicherungsmathematisches Gutachten die Höhe der durch Dritteleistungen nicht gedeckten Versorgungsverpflichtungen für die Berechtigten zu ermitteln.</p>	<p>(3) <u>Die Kirchenleitung ermittelt wenigstens alle fünf Jahre die Höhe der nicht anderweitig gedeckten Versorgungsverpflichtungen durch ein versicherungsmathematisches Gutachten (erforderliches Vermögen). Beihilfeverpflichtungen bleiben dabei unberücksichtigt.</u></p>
<p>(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind nach Abzug der Verwaltungskosten dem bestehenden Stiftungsvermögen solange zuzuführen, als 90 v. H. des Kurswertes zum Schluss eines Kalenderjahres die nach Abs. 1 ermittelten Versorgungsverpflichtungen nicht erreichen.</p>	<p>(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind nach Abzug der Verwaltungskosten dem bestehenden <u>Stiftungsvermögen mindestens</u> solange zuzuführen, <u>bis das nach Absatz 3 ermittelte Vermögen erreicht ist.</u></p>
<p>(3) Die Zuführung zum Stiftungsvermögen kann auch dadurch erfolgen, dass aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sonstige Versorgungssicherungsmaßnahmen finanziert werden.</p>	<p>(5) Die Zuführung zum Stiftungsvermögen kann auch dadurch erfolgen, dass aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sonstige <u>dem Stiftungszweck entsprechende Maßnahmen der Versorgungssicherung</u> finanziert werden.</p>
<p>(4) Die Kirchensynode kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 auf Vorschlag der Kirchenleitung jeweils für ein Haushaltsjahr beschließen, ob und</p>	<p>(6) Die Kirchensynode kann abweichend von den Absätzen <u>4 und 5</u> auf Vorschlag der Kirchenleitung jeweils für ein Haushaltsjahr beschließen, ob und gegebenenfalls in wel-</p>

Geltende Fassung	Neufassungsentwurf
gegebenenfalls in welchem Umfange Erträge des Stiftungsvermögens zur Zahlung von laufenden Versorgungsleistungen in Anspruch genommen werden können.	chem Umfange <u>Erträge</u> des Stiftungsvermögens zur Zahlung von laufenden Versorgungsleistungen <u>und Beihilfen</u> in Anspruch genommen werden können.
(5) Solange das Stiftungsvermögen den nach Absatz 1 erforderlichen Stand nicht erreicht, sollen Haushaltsüberschüsse, soweit sie nicht aus den Zuweisungsbudgets für die Kirchengemeinden und Dekanate stammen, zugeführt werden.	gestrichen
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>...</p> <p>(2) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung. Der Anlageausschuss verantwortet die Anlagegrundsätze und berät den Vorstand.</p> <p style="text-align: center;">...</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Leitung und Verwaltung</u></p> <p>(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die <u>Versorgungsstiftung</u>.</p> <p>(2) <u>Er vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Angelegenheiten der Versorgungsstiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr. Dies gilt nicht für den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme oder Vergabe von Darlehen, soweit es sich nicht um den Erwerb oder Veräußerung handelbarer Finanzprodukte handelt.</u></p>
	(3) <u>Die Fach- und Rechtsaufsicht führt die Kirchenleitung.</u>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Für die Geschäftsführung soll eine sachkundige Mitarbeiterin oder ein sachkundiger Mitarbeiter der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bestimmt werden. Ist wegen des Geschäftsumfanges der Stiftung eine haupt- oder nebenberufliche Geschäftsführung erforderlich, so können hierfür Stellen im Stellenplan der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau errichtet werden. Die Kosten fallen dem Stiftungsvermögen zur Last.</p>	<p>(4) Für die Geschäftsführung <u>ist</u> eine sachkundige Mitarbeiterin oder ein sachkundiger Mitarbeiter der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau <u>zu bestimmen</u>. Ist wegen des Geschäftsumfanges der Stiftung eine haupt- oder nebenberufliche Geschäftsführung erforderlich, so können hierfür Stellen im Stellenplan der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau errichtet werden.</p> <p>(5) <u>Die Verwaltung der Stiftung wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens getragen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode für jeweils drei Kalenderjahre berufen werden. Ein Anlageausschuss, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht, wird auf Vorschlag der Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchensynodalvorstandes von der Kirchensynode für jeweils fünf Kalenderjahre gewählt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Stiftungsvorstand</u></p> <p>(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens <u>vier</u> Mitgliedern, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode für jeweils <u>fünf</u> Kalenderjahre berufen werden. <u>Ihm soll ein Mitglied der Kirchensynode angehören.</u></p>

Geltende Fassung	Neufassungsentwurf
Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand und im Anlageausschuss ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ehrenamtlich. Die persönlichen Auslagen für die Tätigkeit im Dienste der Stiftung sind in angemessener Form zu ersetzen. Eine Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden.	(2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ehrenamtlich. <u>Der Ersatz persönlicher Auslagen und die Zahlung von Aufwandsentschädigungen richten sich nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen.</u>
§ 7 Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet.	§ 6 <u>Haushalt</u> Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres hat der Stiftungsvorstand einen <u>Haushalt</u> aufzustellen. , der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet.
§ 8 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das Prüfungsergebnis ist der Kirchensynode mitzuteilen.	§ 7 <u>Rechnungsprüfung</u> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das Prüfungsergebnis ist der <u>Kirchenleitung und dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode</u> mitzuteilen.
§ 10 (2) Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Form eines Kirchengesetzes. Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. (3)	§ 8 <u>Aufhebung der Stiftung</u> Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Form eines Kirchengesetzes. Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.
(1) Das Nähere regelt eine Satzung. Die Kirchenleitung erlässt und ändert diese Satzung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand.	§ 9 <u>Satzung</u> Das Nähere regelt eine Satzung. Die Kirchenleitung erlässt und ändert diese Satzung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand.
	§ 10 <u>Übergangsbestimmung</u> <u>Die Mitglieder des Stiftungsvorstands bleiben bis zum Ablauf der ursprünglichen Amtszeit im Amt.</u>

Geltende Fassung	Neufassungsentwurf
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Inkrafttreten und Außerkrafttreten</u></p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ Vom 3. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. 4), geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), außer Kraft</p>